

Vereinte Nationen
Ausschuss über die Rechte des Kindes

49. Sitzung

Beratungen über die von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 12(1) des Zusatzprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie vorgelegten Berichte

Abschließende Bemerkungen (Concluding Observations)

1. *Der UN-Kinderrechte-Ausschuss hat den Erstbericht von Österreich (CRC/C/OPSC/AUT/1) auf seiner 1344. Sitzung (siehe CRC/C/SR.1344), abgehalten am 15. Sept. 2008, beraten und bei seiner 1369. Sitzung am 3. Okt. 2008 die folgenden Abschließenden Bemerkungen angenommen.*

Einleitung

2. *Der Ausschuss hat den Bericht und die Antworten auf die List of Issues sowie den konstruktiven und informativen Dialog mit der Regierungsdelegation am 3. Okt. wertschätzend zur Kenntnis genommen, bedauerte jedoch, dass der Bericht nicht gänzlich entsprechend der Richtlinien für die Erstellung des Berichtes verfasst und die Zivilgesellschaft nicht in die Berichterstellung eingebunden wurde.*
3. *Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat, dass diese Abschließenden Bemerkungen gemeinsam mit den Abschließenden Bemerkungen gesehen werden müssen, die der Ausschuss anlässlich der Behandlung des zweiten Staatenberichtes (CRC/C/15/Add.251) und jener zum Erstbericht betreffend das Zusatzprotokoll betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/AUT/CO/1) am 28. Jän. 2005 angenommen hat.*

I. Grundsätzliche Richtlinien

A. Positive Faktoren

4. *Der Ausschuss äußert seine Anerkennung für:*
 - a) *Die Reform des Strafrechts durch die Strafrechtsänderungsgesetze (2001, 2002 und 2004), welche u.a. den Geltungsbereich von Straftaten bezüglich Kinderpornographie erweitert und die Strafen für Sexualstraftaten angehoben hat.*
 - b) *Die Annahme des Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2004, der eine Reihe von Maßnahmen zur Prävention von Straftaten bezüglich des Zusatzprotokolls enthält.*
 - c) *Die Annahme des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, der auch kinderrelevante Aspekte des Menschenhandels enthält. Auch die Einrichtung der Task-Force-Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel (2007), die konkrete, bedarfsgerechte Maßnahmen für Opfer von Kinderhandel erarbeitet, wird positiv zur Kenntnis genommen.*

5. Der Ausschuss anerkennt weiters den Beitritt oder die Ratifikation von:
- a) Konvention gegen die transnationale organisierte Kriminalität (2004)
 - b) Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. II/R. 20/2005) (2004)
 - c) Europäische Konvention betreffend die Entschädigung von Opfern von Gewalt (2006)
 - d) Europaratskonvention gegen Menschenhandel (2005/2006)

II. Daten

6. Der Ausschuss begrüßt die im Bericht und in der Beantwortung der Fragenliste des Ausschusses vorgelegten statistischen Daten bezüglich Verkauf, Handel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Dennoch bedauert der Ausschuss, dass aktuell die statistischen Daten betreffend sexuelle Straftaten gegen Minderjährige zusammengefasst werden und nicht aufgeschlüsselt sind u.a. nach Geschlecht und Alter. Der Ausschuss bedauert ferner, dass bisher keine disaggregierten Daten über asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder und über in- und ausländische Adoptionen vorhanden sind.
7. Der Ausschuss empfiehlt, dass ein umfassendes Datensammlungssystem eingerichtet wird, damit Daten betreffend den Verkauf, Handel, Kinderprostitution und Kinderpornographie systematisch gesammelt und analysiert werden. Diese Daten sollen u.a. nach Alter und Geschlecht disaggregiert werden, damit sie als wesentliche Grundlage für das Monitoring der politischen Maßnahmen herangezogen werden können.

III. Generelle Maßnahmen der Implementierung

Nationaler Aktionsplan

8. Der Ausschuss begrüßt die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (2004) und die gesetzten Umsetzungsschritte, ist aber besorgt, dass er nicht alle Gebiete des Zusatzprotokolls abdeckt.
9. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in den nationalen Strategien und Programmen alle notwendigen Maßnahmen setzt, die die Umsetzung der aus dem Zusatzprotokoll resultierenden Verpflichtungen sicher stellen. Diese müssen in Kooperation mit allen relevanten Akteuren entwickelt werden und der „Declaration and Agenda for Action“ (A/51/385) und dem „Global Commitment“ (A/S-27/12), die beim ersten und zweiten Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (Stockholm 1996, Yokohama 2001) angenommen wurden, berücksichtigen. Diesbezüglich empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat genügend Ressourcen bereitstellt, um die vollständige Implementierung aller vorhandenen nationalen Strategien und Programme gewährleisten zu können. Außerdem regt der Ausschuss den Vertragsstaat dazu an, das Follow-Up der Implementierung des nationalen Aktionsplans verstärkt fortzusetzen.

Koordination und Evaluation

10. *Der Ausschuss nimmt die Rolle der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in der Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Kenntnis, bleibt aber besorgt über das Fehlen eines Mechanismus, der das Mandat zur effektiven Koordination zwischen all diesen Institutionen auf nationaler und regionaler Ebene inne hat.*
11. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen permanenten Mechanismus schafft, der den Auftrag zur Koordination und Evaluation der Umsetzung des Zusatzprotokolls auf nationaler und regionaler Ebene inne hat und die aktive und systematische Partizipation von Kindern einschließlich u.a. der Bundesjugendvertretung sicher stellt.

Weiters empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat einen Koordinationsmechanismus schafft, der sowohl mit einem spezifischen und geeigneten Mandat als auch mit ausreichend menschlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um voll funktionsfähig zu sein.

Bewusstseinsbildung und Training

12. *Der Ausschuss begrüßt die Durchführung von zahlreichen Informationskampagnen betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die an Kinder, die allgemeine Öffentlichkeit und Regierungsmitglieder gerichtet sind. Auch die Weiterbildungsseminare für Richter und Staatsanwälte betreffend sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel werden hervorgehoben.*

Dennoch bleibt der Ausschuss besorgt über unzureichende Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung betreffend das Zusatzprotokoll unter den relevanten Berufsgruppen und der generellen Öffentlichkeit sowie zur Weiterbildung in allen das Zusatzprotokoll betreffenden Themen.

13. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ausreichende und adäquate Ressourcen für die Entwicklung von Trainingsmaterialien und die Durchführung von Kursen betreffend das Zusatzprotokoll in ganz Österreich und für alle Berufsgruppen einschließlich SozialarbeiterInnen, PolizistInnen, StaatsanwältInnen, medizinisches Personal, MitarbeiterInnen der Einwanderungsbehörden und anderen Berufsgruppen, die in der Umsetzung des Zusatzprotokolls involviert sind, bereit zu stellen.

Weiters empfiehlt der Ausschuss im Hinblick auf Art. 9, Abs. 2 des Zusatzprotokolls, dass der Vertragsstaat die Bestimmungen des Zusatzprotokolls weithin bekannt macht und insbesondere Kinder und deren Familien u.a. durch Medien, Lehrpläne in den Schulen und langfristige Bewusstseinsbildungskampagnen in unterschiedlichen Sprachen und in einer vereinfachten Form über die präventiven Maßnahmen und schädlichen Wirkungen aller Vergehen des Zusatzprotokolls informiert. Dabei soll die Teilnahme der Gesellschaft, auch von Kindern, einschließlich der Opfer derartiger Vergehen, angeregt werden.

Unabhängige Institutionen

14. *Während die wichtige Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften anerkannt wird, ist der Ausschuss besorgt, dass deren Mandat nicht ausdrücklich das Monitoring der KRK und der Zusatzprotokolle mit einschließt. Weiters ist der Ausschuss über die Diskrepanzen in den verfügbaren Ressourcen zwischen den einzelnen Bundesländern besorgt.*

15. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Kinder- und Jugendanwaltschaften durch das Mandat des Monitorings über die Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle zu stärken sowie zu gewährleisten, dass sie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen ausgestattet sind.

IV. Prävention von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Art. 9, Abs. 1 und 2)

Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll

16. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen Initiativen, die der Vertragsstaat im Land und im Ausland gesetzt hat, um Kinderhandel zu bekämpfen wie den Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (2004), bedauert jedoch, dass der Verkauf und Handel von Kindern auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Österreich nach wie vor ein Problem ist.

Während der Ausschuss weiters die Einrichtung der Arbeitsgruppe Kinderhandel (2007) schätzt, bleibt er besorgt über das Fehlen eines umfassenden Plans zur Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der alle Aspekte der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung umfasst.

17. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat ausreichend Budget für präventive Maßnahmen gegen den Verkauf und Handel von Kindern sicher stellt und dass diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den relevanten internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.

Weiters regt der Ausschuss den Vertragsstaat an, sich einen umfassenderen Zugang im Kampf gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie anzueignen, der außerdem Maßnahmen der Prävention, der Gesundung und Wiedereingliederung umfasst.

18. Während der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates in der Implementierung des „Code of Conduct“ für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Reise- und Tourismusgeschäft begrüßt sowie die Stärkung der extraterritorialen Gesetze im Strafrechtsänderungsgesetz 2004 betreffend sexuelle Straftaten, die von Österreichern im Ausland begangen werden, anerkennt, bleibt er besorgt, dass Sextourismus von Österreichern nach wie vor ein Problem ist.

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Aktivitäten zur Prävention von Sextourismus fortzusetzen und insbesondere ausreichend Budget für Öffentlichkeitskampagnen zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss mahnt den Vertragsstaat weiters, durch relevante Institutionen die Kooperation mit der Tourismusindustrie, NGOs und der Zivilgesellschaft zu stärken, um einen verantwortlichen Tourismus durch die Verbreitung des Verhaltenskodex der Welttourismusorganisation unter Angestellten in der Tourismusindustrie wie auch in der allgemeinen Öffentlichkeit zu fördern.

V. Verbot von Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution und verwandte Angelegenheiten (Art. 3; 4, Abs. 2 und 3; 5; 6 und 7)

Bestehende Strafgesetze und Bestimmungen

20. *Obwohl die verschiedenen Änderungen im Strafgesetzbuch, die den Schutz von Kindern gegen Straftaten aus dem Zusatzprotokoll erheblich gestärkt haben, begrüßt werden, bleibt der Ausschuss besorgt, dass die Gesetzgebung des Vertragsstaates nicht alle Taten, die Straftaten gegen Kinder sind, entsprechend den Definitionsbestimmungen gemäß Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls unter Strafe stellt.*

21. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Maßnahmen zu setzen, um das Strafgesetzbuch in Einklang mit Art. 3 des Zusatzprotokolls zu bringen, einschließlich der Definition von Kinderpornographie (Art. 2c). Im Besonderen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

- a) Den Besitz von Kinderpornographie, einschließlich virtueller Pornographie, von Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren, auch dann unter Strafe zu stellen, wenn diese Bilder nicht für die Verbreitung bestimmt sind und unabhängig vom Einverständnis des Minderjährigen.
- b) Die Definition von Kinderpornographie zu ändern, damit sie auch zeichnerische Darstellungen von Kindern beinhaltet.
- c) Die Cybercrimekonvention des Europarats, die vom Vertragsstaat 2003 unterzeichnet wurde und die Konvention über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, die 2007 unterzeichnet wurde, zu ratifizieren.

Rechtliche Aspekte der Adoption

22. *Während die großen Anstrengungen des Vertragsstaates, mit denen der Verkauf von Kindern kriminalisiert wird, zur Kenntnis genommen werden, bleibt der Ausschuss besorgt, dass ordnungswidrige internationale Adoptionen nicht als Kinderhandel kriminalisiert werden können.*

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen um gewährleisten zu können, dass die nationale Gesetzgebung mit Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls übereinstimmt und insbesondere die Definition von Verkauf (Art. 2a) und auf ungehörige Weise erzielte Einverständnis zur Adoption (Art. 3, Abs. 1a (ii)), wie im Zusatzprotokoll festgesetzt, in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

Rechtssprechung und Auslieferung

24. *Der Ausschuss begrüßt die extraterritoriale Strafverfolgung in Fällen, wenn ein Straftäter nicht ausgeliefert werden kann, bleibt aber über die Tatsache besorgt, dass das österreichische Strafgesetzbuch die extraterritoriale Strafverfolgung von Straftaten gemäß dem Zusatzprotokoll nur dann erlaubt, wenn österreichische Interessen verletzt worden sind.*

25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen praktischen Maßnahmen zu setzen, eine effektive Gerichtsbarkeit über Straftaten gemäß Art. 4 des Zusatzprotokolls sicherzustellen und berücksichtigt dabei, dass eine doppelte Strafbarkeit im Zusatzprotokoll nicht verlangt wird.

VI. Schutz der Rechte von Opfern (Art. 8 und 9, Abs. 3 und 4)

Maßnahmen, die gesetzt wurden, um die Rechte und Interessen des Kindes/Opfers von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll zu schützen

26. *Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bilaterale Übereinkommen mit Bulgarien und Rumänien betreffend die Wiedereingliederung von Kindern, die gehandelt wurden, gibt.*
27. *Im Bewusstsein, dass § 195 des Strafgesetzbuches Kinderschutzzentren und spezielle psychologische Betreuung von Opfern vorsieht und welche Rolle, die NGOs darin spielen, bemerkt der Ausschuss, dass es gemäß der Arbeitsgruppe Kinderhandel unter der Task Force Menschenhandel in Österreich keine nationale Koordination oder Konzept zum Schutz von Opfern von Kinderhandel gemäß internationaler Standards gibt.*
28. *Der Ausschuss ist besorgt, dass einige der vom Staat ernannten rechtlichen Vertreter und Begleiter von asylsuchenden Kindern mangelhafte Kenntnisse über die besonderen Bedürfnisse von asylsuchenden Kindern haben.*
29. *Der Ausschuss ist weiters besorgt über fehlende Unterstützungsmechanismen für Opfer von Verkauf, Prostitution, Pornographie, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung vom Ausland, und darüber, dass das Personal von Aufnahmeeinrichtungen für separierte asylsuchende Kinder sich nicht immer über die traumatischen Erfahrungen von Kindern in ihrer Obhut bewusst zu sein scheint.*
30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:
- a) Die Schaffung einer österreichweiten Politik zur Koordination, Schutz und Unterstützung von Kindern, die Opfer von Kinderhandel geworden sind, gemäß den Anforderungen des Zusatzprotokolls.
 - b) Ausreichend Ressourcen sind sicher zu stellen, um die soziale Reintegration und physische und psychische Gesundheit, in Übereinstimmung mit Art. 9 (3) des Zusatzprotokolls, insbesondere durch ein Angebot an interdisziplinärer Unterstützung für Opfer, zu gewährleisten.
 - c) Entwicklung und Implementierung einer umfassenden Politik, die ein effektives Berichtswesen und NRM (nationales Betreuungs- und Koordinierungssystem) sowie Vorkehrungen für kindersensitive Ausforschungen für alle Kinder, die Opfer von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll wurden, enthält.
 - d) Die Finanzierung des Notrufs „147- Rat auf Draht“ sicher zu stellen, damit er permanent und voll zugänglich ist und ihn alle Kinder kennen sowie die Zusammenarbeit der Helpline mit allen kinderrelevanten NGOs, der Polizei und MitarbeiterInnen des Gesundheitssystems und der Sozialarbeit zu ermöglichen.
 - e) Sicher zu stellen, dass die Vertreter von separierten asylsuchenden Kindern speziell ausgebildet sind und die besonderen Bedürfnisse von asylsuchenden Kindern kennen; und
 - f) Sicher zu stellen, dass Unterstützungseinrichtungen mit speziell ausgebildetem Personal auch für alle ausländischen Opfer von Kinderhandel und -verkauf zur Verfügung stehen und zu gewährleisten, dass bei der Entscheidung über eine Rückführung das Kindeswohl im Vordergrund steht.

- g) Sicher zu stellen, dass bilaterale Abkommen über die Rückführung streng vom Prinzip des Kindeswohls getragen sind und dass ausreichend Ressourcen bereit gestellt werden für ein adäquates Monitoring und sorgfältigem Follow-up über das rückgeführte Kind.
- h) Zu garantieren, dass alle minderjährigen Opfer von Straftaten gemäß dem Zusatzprotokoll zu geeigneten Verfahren Zugang haben und ihnen ohne Diskriminierung von den rechtlich Verantwortlichen Entschädigung für den entstandenen Schaden gemäß Art. 9 (4) des Zusatzprotokolls zuerkannt wird

Strafrechtssystem und Schutzmaßnahmen

31. *Der Ausschuss nimmt wertschätzend das Interesse des Vertragsstaates in der Implementierung der UN-Leitlinien für die Justiz betreffend Kinder, die Zeugen und Opfer von Straftaten sind, zur Kenntnis. Dennoch bemerkt der Ausschuss, dass manche minderjährige Opfer von Prostitution eher als Täter denn als Opfer behandelt werden.*
32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Bemühungen fortzusetzen, die Gesetze und administrativen Abläufe in engere Übereinstimmung mit dem Zusatzprotokoll zu bringen und sich dazu von den Richtlinien für die Justiz betreffend Kinder, die Zeugen und Opfer von Straftaten (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2005/20) sind, leiten zu lassen.

VII. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit (Art. 10)

Internationale Hilfe

33. Der Ausschuss begrüßt, dass der Vertragsstaat in einer Reihe von Ländern intensive internationale Zusammenarbeitsprojekte in Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll, insbesondere im Kampf gegen Kinderhandel, leistet und mahnt den Vertragsstaat, die Internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu bekämpfen und dabei die relevanten abschließenden Bemerkungen des Ausschusses über diese Länder in Bezug auf das Zusatzprotokoll in Betracht zu ziehen.

Rechtsdurchsetzung

34. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Bemühungen zur Stärkung der internationalen Kooperation durch multilaterale, regionale und bilaterale Abkommen zur Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung all jener, die verantwortlich sind für Taten, die den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kindersextourismus betreffen, fortzusetzen.

VIII. Follow-up und Bekanntmachung

Follow-up

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die volle Implementierung der gegenständlichen Empfehlungen sicher zu stellen und innerhalb des Rahmens des Follow-up und der Implementierung der Empfehlungen des Ausschusses anlässlich des zweiten periodischen Berichts (CRC/C/15/Add.251), u.a. durch die Übermittlung an den Ministerrat, des Nationalrates und den Institutionen der Länder für eine geeignete Behandlung und weitere Aktionen.

Bekanntmachung

36. Der Ausschuss empfiehlt, den Staatenbericht und die schriftlichen Antworten auf die Fragen des Ausschusses sowie die entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses (Concluding Observations) breit bekannt zu machen. Durch das Internet sowie in anderen Medien sollen die allgemeine Öffentlichkeit, die Zivilgesellschaft, Medien, Jugendgruppen und Berufsgruppen informiert werden, damit ein breiter Dialog und Bewusstsein über die Konvention, ihre Implementierung und das Monitoring erzeugt wird.

Weiters empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat das Zusatzprotokoll unter Kindern und deren Eltern breit bekannt macht u.a. durch entsprechende Lehrpläne und Menschenrechtserziehung.

X. Nächster Bericht

37. In Übereinstimmung mit Art. 12, Abs. 2 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, weitere Informationen über die Umsetzung des Zusatzprotokolls im kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht gemäß Art. 44 der Konvention über die Rechte des Kindes, der am 4. Sept. 2009 fällig ist, zu geben.